

Kanton Zürich Baudirektion

Amt für Landschaft und Natur

Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, www.naturschutz.zh.ch

Kontakt

Sylvia Urbscheit, sylvia.urbscheit@bd.zh.ch, +41 43 259 43 43 Rea Keller, rea.keller@bd.zh.ch, +41 43 259 43 70

1/13

Kontrolle in Vernetzungsprojekten Handbuch für Gemeindestellen Landwirtschaft



Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeiten	2
2.	Grundsätze der Kontrolle	2
3.	Durchführung der Kontrolle	2
4.	Vorgehen bei Verstoss	4
5.	Kontrollfragen und -ergebnisse	5
Anh	nang: Foto-Beispiele	. 10



1. Zuständigkeiten

Gemäss Richtlinien Vernetzung Kanton Zürich (6. Januar 2015) und <u>Pflichtenheft Ackerbaustellen (ALA, April 2020)</u> ist die Gemeindestelle Landwirtschaft zuständig für die Kontrolle der Vernetzungsmassnahmen. Die Richtlinien beziehen sich auf die Direktzahlungsverordnung Art. 104, Abs. 3 und 4 sowie LBV Art. 3, Abs. 2.

Gemeindestelle Landwirtschaft

- Kontrolle aller Flächen und Bäume mit Vernetzungsverträgen, welche innerhalb der Gemeindegrenzen liegen. Das gilt auch für Flächen, die von Landwirt*innen bewirtschaftet werden, welche in einer anderen Gemeinde wohnen.
- Davon **ausgenommen** sind die kantonalen Naturschutzgebiete.
- Es ist den Gemeindestellen erlaubt, die Kontrollen bei Bedarf an eine weitere geeignete Person zu delegieren.

Kanton

- Überkommunale Naturschutzflächen werden von kantonalen Naturschutzbeauftragten kontrolliert.
- **Stichprobenartige Oberkontrollen** der Vernetzungsflächen werden durch die Fachstelle Naturschutz durchgeführt (nach DZV Art. 104, Abs. 5).

2. Grundsätze der Kontrolle

Die Fachstelle Naturschutz bestimmt die jährlich zu kontrollierenden Flächen. Diese werden so ausgewählt, dass während den 8 Jahren Projektdauer jede Bewirtschaftungsfläche einmal kontrolliert wird. Zusätzliche Kontrollen durch die Gemeindestellen werden begrüsst, sind aber nicht vorgeschrieben.

Bei Verstössen müssen die Bewirtschafter*innen über die Kontrollresultate informiert werden (s. Kap. 4). Flächen, bei denen im Vorjahr ein Verstoss festgestellt wurde, sollen im Folgejahr erneut kontrolliert werden.

Bei eingehaltenen Massnahmen dürfen gerne auch positive Rückmeldungen gemacht werden.

3. Durchführung der Kontrolle

Benötigte Unterlagen

Die Fachstelle Naturschutz liefert den Gemeindestellen Landwirtschaft die Kontrollunterlagen. Dazu gehört ein Plan mit den entsprechenden Flächen und eine Liste mit den zu kontrollierenden Massnahmen. Der Plan gilt der Orientierung, die Liste muss ausgefüllt werden (Massnahme erfüllt/verbesserungspflichtig/nicht erfüllt; s. Kap.4) und wird per Post oder als Scan an die Fachstelle zurückgeschickt.





Beispiel eines Plans mit den zu kontrollierenden Flächen und zugehöriger Kontrolliste.

Kontrollzeitpunkt

Die Kontrolle von Vernetzungsmassnahmen ist primär **keine Schnittzeitpunkt-Kontrolle**. Der Kontrollzeitpunkt soll so gewählt werden, dass die Massnahmen bestmöglich sichtbar sind (in der Regel nach dem Schnitt). Pro Vernetzungsprojekt sind also meistens mehrere Kontrollgänge nötig.

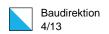
Zeitlich unabhängige Kontrollen

- Kleinstrukturen (Asthaufen, Steinhaufen)
- Bäume: Abgänge und Ersatz, Nistkästen
- Getreide in weiter Reihe: Saatbild, Zusatzanforderungen bei Feldlerchenförderung (Herbizidverzicht bzw. Nähe zu einer extensiv genutzten Fläche; s. Merkblatt Getreide in weiter Reihe)
- Anlage der Flächen: erforderliche Mindestgrössen, vorgeschriebene Abstände (zu Strassen, Wegen, Waldrändern)
- Problempflanzenbekämpfung (Neophyten, Unkraut)

Zeitlich gebundene Kontrollen

- Mahd mit Messerbalken: Kontrolle zum definierten Schnittzeitpunkt
- Rückzugstreifen: Kontrolle nach dem ersten Schnitt (in der Regel Anfang Juli)
- Streuflächen: Kontrolle nach dem Schnitt
- Gestaffelte Mahd: Kontrolle zwischen den Schnitten
- Saum (Hochstaudensaum, Krautsaum): Kontrolle nach dem Schnitt

Wetterbedingungen beachten: Kontrolle erst durchführen nach der ersten Schönwetterperiode, welche auf den Schnittzeitpunkt folgt. Andernfalls sind die Flächen noch nicht geschnitten.



Massnahmen aus mehreren Teilauflagen

Umfasst eine Massnahme mehrere Teilmassnahmen, sind alle Teilmassnahmen zu erfüllen. Ist eine Teilmassnahme nicht erfüllt, wird dies als Verstoss gehandelt (s. Kap. 4). Dies ist auch der Fall, wenn die anderen Teilmassnahmen erfüllt werden. **Beispiel**: Rückzugsstreifen und Messerbalken.

Umgang mit Bewirtschaftungseinheiten

Als Bewirtschaftungseinheit gelten Flächen, welche sich über mehrere Parzellen ausdehnen, vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen und einheitlich bewirtschaftet werden.

Massnahmen können innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit umgesetzt werden, dabei müssen die Parzellengrenzen nicht berücksichtigt werden.

Keine doppelte Anrechenbarkeit von Massnahmen

Strukturen können nur einer Nutzung angerechnet werden. Sind auf einer Parzelle mehrere überlagernde Nutzungen gemeldet (z.B. Wiese mit Bäumen) und beide erfordern Strukturen, müssen die geforderten Strukturen separat erfüllt werden (einerseits für die Weise, andererseits für die Bäume)

4. Vorgehen bei Verstoss

Je nachdem wie gravierend ein Verstoss ist, muss unterschiedlich gehandelt werden. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen «verbesserungspflichtig» und «nicht erfüllt». Es ist in jedem Fall wichtig, Verstösse zu dokumentieren (Feldprotokoll, Kamera/Smartphone).

Verbesserungspflichtig

Ist eine Massnahme «verbesserungspflichtig», ist wie folgt vorzugehen:

- Die ungenügende Massnahme wird fotografisch dokumentiert
- Die Bewirtschafter*innen werden informiert, damit die Mängel behoben werden
- Eine Nachkontrolle im gleichen Jahr oder im Folgejahr ist in diesen Fällen Pflicht
- Im Wiederholungsfall gilt die Umsetzung als «nicht erfüllt»

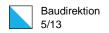
Nicht erfüllt

Ist eine Massnahme nicht erfüllt, ist wie folgt vorzugehen:

- Der Verstoss wird fotografisch dokumentiert und auf dem Feldprotokoll festgehalten
- Das Kontrollprotokoll wird von Bewirtschafter*in und Gemeindestelle Landwirtschaft unterschrieben
- Eine Kopie des Protokolls wird der Fachstelle Naturschutz zugestellt
- Eine Nachkontrolle im Folgejahr ist in diesen Fällen Pflicht

Konsequenzen bei Verstoss

Im Falle eines Verstosses werden die Bewirtschafter*innen durch die Fachstelle Naturschutz schriftlich über die Konsequenzen nach DZV informiert. Sind Bewirtschafter*innen mit dem Kontrollresultat nicht einverstanden, kann Einspruch erhoben werden. Der Kanton entscheidet in diesem Fall über das weitere Vorgehen (Zweitkontrolle durch andere Kontrollperson, keine Beitragskürzung nötig). Vor einer Beitragskürzung werden die Bewirtschafter*innen wieder informiert.

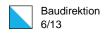


5. Kontrollfragen

Sortiert nach ähnlichen Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Diverse BFF

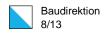
Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs- pflichtig	Nicht erfüllt
К	Struktur: Pro 20a ist eine Struktur nach Vorgabe der Fachstelle Naturschutz vor- handen.	Sind die verlangten Strukturen in der verlangten Grösse vorhanden?	Die Strukturen sind vorhanden, aber kleiner als gefor- dert.	Die Struktur fehlt oder es sind weni- ger Strukturen vor- handen als verlangt.
		Erreichen die Strukturen die verlangte Grösse?	Die Strukturen sind zerfallen und des- halb jetzt kleiner als gefordert.	Die Strukturen sind kleiner als gefordert und haben die Grössenanforderung bei weitem nicht erfüllt.
		Sind die Strukturen noch funktional?	Die Struktur ist überwachsen oder so zerfallen, dass sie für die Ziel- und Leitarten nicht mehr nützlich ist	
		Befindet sich die Struktur auf der BFF?	Nein, die Struktur befindet sich nicht auf der BFF	
		Bei Bäumen: Ist die Struktur maxi- mal 10m von ei- nem Baum ent- fernt?		Nein, die Struktur ist weiter entfernt
Q	QII erfüllt.	Ist QII laut Agripor- tal auf der ganzen Vernetzungsfläche erfüllt?	Weniger QII-Fläche als Vernetzungs- fläche	Auf ganzer Fläche keine QII



Schnittflächen (Wiesen, Streu, teilweise Reben)

Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs-	Nicht erfüllt
			pflichtig	
-	Mähaufbereiterverbot	Wurde der Mähaufbereiter verwendet?		Ja, es wurde ein Mähaufbereiter verwendet.
Α	Ausmagerung: In den ersten 2-4 Jahren ist der SZP frei (Empfehlung: 1. Schnitt im Mai), die Fläche muss mind. 3x pro Jahr gemäht werden (Ausmagerung).	In den ersten 2-4 Jahren: Wird die Fläche mind. 3-mal im Jahr genutzt?		Nein, die Fläche wird seltener als 3- mal genutzt.
G1	Staffelung: QII erfüllt. Gestaffelte Mahd: X% der Fläche wird ab (SZP) gemäht, Rest der Fläche mindestens 4 Wochen nach dem ersten Schnitt (bereits geschnittener Teil nicht mitmähen). Für die weiteren Schnitte besteht keine zeitliche Vorschrift, es müssen aber immer 10% als Rückzugsstreifen stehen gelassen werden. Die Lage bei jedem Schnitt	Wurde beim ersten Schnitt X% (Tole- ranzbereich ± 10%) genutzt? BEISPIEL: Wurde beim ersten Schnitt 70% (Toleranzbe- reich ± 10%) ge- nutzt?	Es wurde mehr als X+10% genutzt, aber ein Teil blieb ungemäht ODER: Es wurde weniger als X-10% genutzt. Es wurde mehr als 80% genutzt, aber ein Teil blieb ungemäht ODER Es wurde weniger als 60% genutzt.	Es wurde alles ge- mäht.
	wechseln, ab Mitte August über den Winter stehen lassen.	Hat die Nutzung der zweiten Teilflä- che 4 Wochen nach der ersten stattgefunden?	Der Mähabstand beträgt weniger als 4 Wochen	
		Ist ab der zweiten Nutzung ein Rück- zugsstreifen von 10% vorhanden?	Es ist ein Rückzugs- streifen vorhanden, er ist aber kleiner als gefordert.	Kein absichtlich belassener RZS vorhanden (nicht Ausmähen von Waldrand/Strukturen gilt nicht als RZS).
J	Neuanlage der Fläche, Ansaat durch Schnitt- gutübertragung oder Saatmischung nach Anga- ben der Trägerschaft auf mindestens 50% der Flä- che. Beim ersten Schnitt Bodenheu (bis Ende Ver- netzungsprojektphase).	Wurde die Fläche auf mind. 50% neu angelegt? Nach Neuanlage: Wird beim ersten Schnitt Bodenheu gemacht?	Neuanlage, aber auf weniger als 40% der Fläche Es wurde kein Bo- denheu gemacht.	Keine Neuanlage
М	Mahd mit Messerbalken.	Wurde mit Messer- balken gemäht?		Nicht mit Messer- balken (oder von Hand) gemäht.

Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs- pflichtig	Nicht erfüllt
OG3L1	Saum (Hochstaudensaum): Mind. 3m, max. 12m breit. Jährlich ein gestaffelter Schnitt, 50% der Fläche ab 15.7., zweite Hälfte frühestes 2 Wochen nach erster Hälfte, vor 15.8., ab Mitte August über Winter stehen lassen.	Wurde beim ersten Schnitt nur 50% (±10%) genutzt?	Es wurde mehr als 60% oder weniger als 40% gemäht, ein Teil blieb ungemäht.	Es wurde alles ge- mäht
		Wurde der zweite Teil erst 2 Wochen nach dem ersten genutzt?		Der Mähabstand ist weniger als 2 Wo- chen
R	5-10% als Rückzugsstreifen stehen lassen. Die Lage bei jedem Schnitt wechseln, ab Mitte August über den Winter stehen lassen.	Ist ein Rückzugs- streifen von 5-10% vorhanden?	Es ist ein Rück- zugsstreifen vor- handen, er ist aber kleiner als 5% oder grösser als 20%	Kein absichtlich be- lassener RZS vor- handen (nicht Aus- mähen von Wald- rand/Strukturen gilt nicht als RZS).
		Wurde die Lage des Streifens gewechselt?	Die Lage wurde innerhalb einer Vegetationsperiode trotz mehreren Schnitten nicht ver- ändert.	Der Streifen befindet sich seit mehr als einer Vegetationspe- riode an der gleichen Stelle.
		Ist ein RZS auch über den Winter vorhanden?		Nein, es ist kein Rückzugsstreifen vorhanden.
T	Waldrand: Wiese entlang von aktiv aufgewertetem, stufigem und buchtigem Waldrand mit südöstlicher bis südwestlicher Exposi-	Wurde der Wald- rand je aktiv auf- gewertet?		Nein, der Waldrand entsprach während dem Vernetzungspro- jekt einem buchtigen, wertvollen Waldrand
	tion. Die Waldrandaufwer- tung darf max. 8 Jahre her sein. Danach muss die Vernetzungsmassnahme angepasst, oder der Wald- rand erneut aufgewertet werden.	Ist der letzte forst- liche Eingriff weni- ger als 8 Jahre her?	Nein, der letzte forstliche Eingriff am Waldrand ist mehr als 8 Jahre her	
		Ist die Wiese süd- östlich bis süd- westlich ausge- richtet?		Nein, die Wiese ist nicht südöstlich, süd- lich oder südwestlich ausgerichtet.

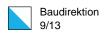


Hecke

Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs- pflichtig	Nicht erfüllt
G2	Staffelung Krautsaum: Erster Schnitt auf 50% der Fläche nach vereinbartem SZP oder DZV, zweite Hälfte mindestens 6 Wo- chen nach erstem Schnitt.	Wurde beim ersten Schnitt nur 50% (±10%) genutzt?	Es wurde mehr als 60% oder weniger als 40% genutzt, aber ein Teil blieb ungemäht	Es wurde alles gemäht
		Hat die Nutzung der zweiten Teil- fläche mind. 6 Wochen nach der ersten stattgefun- den?	Der Mähabstand ist weniger als 6 Wochen	
Н	Dornenreiche Niederhecke: Anteil Dornenbüsche mind. 20%, max. 3m hoch.	Beträgt der Anteil der Dornenbüsche mind. 20% der bestockten Flä- che?	Der Dornenanteil ist knapp unter 20% (Ein Schnitt / Heckenpflege reicht zur Erreichung der geforderten 20% Dornenanteil).	Der Anteil an Dornen- büschen beträgt deut- lich weniger als 20%.
		Ist die Hecke ma- ximal 3m hoch?	An einzelnen Stellen überragt die Hecke eine Höhe von 3m	Die Hecke ist im Schnitt deutlich höher als 3m
P	Gehölze: Nur einheimische Strauch- und Baumarten.	Sind nur einheimische Strauch- und Baumarten in der Hecke, die als Vernetzung angemeldet ist?	Einzelne nicht- einheimische Ge- büsche, können und müssen ent- fernt werden	Mehrere nicht- einheimische Arten in Hecke -> Vernetzungs- fläche muss auf Fläche verkleinert werden, die Vernetzungsbedingung erfüllt

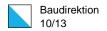
Bäume

Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs- pflichtig	Nicht erfüllt
_	Fachgerechter Baumschnitt bei Jungbäumen.	Sind die Bäume fach- gerecht gepflegt?	Der Baum wurde erzogen, ein weite- rer Schnitt ist nötig	Nein, die Baum- pflege nach QI ist nicht erfüllt
N	Nistkästen: Pro 10 Bäume ist mind. eine Nisthöhle vorhanden.	Sind pro 10 Bäume Nisthöhlen vorhanden?		Es sind auch mit Berücksichtigung der natürlichen Nisthöhlen weniger Nistmöglich- keiten vorhanden
Р	Auf Artenliste gemäss Vernetzungsprojekt.	Sind die Bäume auf der Artenliste des Vernetzungsprojektes?	Nein, aber einhei- mische, wertvolle Art	Nein, nicht ein- heimisch



Ackerfächen (Brachen, Säume)

Code	Massnahme	Kontrollfragen	Verbesserungs- pflichtig	Nicht erfüllt
В	Breite: Mindestens 20m breit (Keine Mindestvertragsdauer ausser nach DZV). Jährliche Problempflanzenkontrolle /- bekämpfung.	Ist die Brache 20m breit oder breiter?		Nein, die Brache ist schmaler als 20m
		Werden die Prob- lempflanzen be- kämpft?	Ja, aber noch nicht erfolgreich	nein
С	Nicht mähen: Buntbrache oder Rotationsbrache nicht mähen (Keine Mindestvertragsdauer ausser nach DZV). Jährliche Problempflanzenkontrolle /- bekämpfung.	Wurde die Brache nicht gemäht?		Doch, sie wurde ganz oder teilwei- se gemäht
		Werden die Prob- lempflanzen be- kämpft?	Ja, aber noch nicht erfolgreich	nein
D	Nicht mulchen: Mulchen nicht erlaubt. Jährliche Problempflanzenkontrolle /-bekämpfung.	Wurde die Fläche nicht gemulcht?		Doch, sie wurde ganz oder teilwei- se gemulcht
		Werden die Prob- lempflanzen be- kämpft?	Ja, aber noch nicht erfolgreich	nein
F	Ackerbegleitflora: Ackerschonstreifen in Gebieten mit natürlicher Ackerbegleitflora. (Keine Mindestvertragsdauer ausser nach DZV). Nur Hauptkultur einsäen, keine Ackerbegleitflo-	Ist ersichtlich, dass keine Ackerbegleit- flora eingesät worden ist?		Es ist bekannt/ ersichtlich, dass neben der Haupt- kultur Ackerbe- gleitflora eingesät wurde
	ra ansäen. Jährliche Problempflanzenkontrolle /- bekämpfung.	Werden die Prob- lempflanzen be- kämpft?	Ja, aber noch nicht erfolgreich	nein
L4	Lage: Mindestens 20m Abstand zu Waldrand und 6m Abstand	Ist das Lagekriteri- um erfüllt?		nein
	zu Weg (Keine Mindestver- tragsdauer ausser nach DZV). Jährliche Problempflanzenkon- trolle /-bekämpfung.	Werden die Prob- lempflanzen be- kämpft?	Ja, aber noch nicht erfolgreich	nein



Anhang: Foto-Beispiele

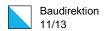
A1 Strukturen

Gute Struktur



Schlechte Struktur: «nicht erfüllt»





A2 Staffelung

Gute Beispiele

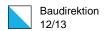


A3 Waldrand

Schlechtes Beispiel: «nicht erfüllt»



Der Waldrand ist weder buchtig angelegt noch ersichtlich aufgewertet. Der Wiesenstreifen davor bildet für Tiere des Übergangsbereiches Wald-Offenland kein interessantes Habitat.



A4 Rückzugsstreifen

Gute Beispiele



Schlechte Beispiele: «verbesserungspflichtig»

Bei diesen Fällen ist der Rückzugsstreifen vorhanden, aber kleiner als verlangt oder schmaler als für die Zielarten sinnvoll. Die Bewirtschafter*innen sollen durch die Gemeindestelle Landwirtschaft so instruiert werden, dass die Massnahme in den Folgejahren richtig umgesetzt wird. Es ist ein entsprechendes Merkblatt auf der Homepage vorhanden.

